

wann die Baufreiheit zu schaffen ist und welche Kosten für die Verlagerung aufzuwenden sind. Diese Kostenaufstellung dient gleichzeitig zur Mittelanforderung bei der Plankommission. Die Kostenaufstellung ist ungenau, weil bei der Festlegung der Summe noch gar keine Kenntnis darüber besteht, wohin das betreffende Objekt zu verlagern ist. Die 1960 durchzuführenden Verlagerungen wurden überhaupt vergessen einzuplanen.

Außer dieser mangelhaften Arbeit besteht eine völlig ungenügende Koordinierung zwischen dem Stadtbauamt (Stadtplanung) einerseits und den Abt. Handel und Versorgung und Wohn- und Gewerberaumlenkung andererseits. In mehreren Fällen hat die Abt. Wohn- und Gewerberaumlenkung Wohnungen und Gewerberaum erfaßt und räumen lassen, damit zu verlagernde Betriebe untergebracht werden können. Die hierfür erforderlichen Bauarbeiten konnten jedoch vom Stadtbauamt nicht veranlaßt werden, so daß die Privateigentümer der betreffenden Grundstücke seit November 1958 bzw. Juni 1959 bis einschließlich April 1960 die Mieten vom Rat der Stadt bezahlt erhalten haben, weil die erfaßten Räume noch immer leer standen bzw. stehen.

An Hand der vorhandenen Verlagerungsliste hat die Brigade diejenigen Objekte einer eingehenden Betrachtung unterzogen, für die die größten Summen vorgesehen waren. Dabei stellte sich heraus, daß in unverantwortlicher Weise für den Auf-, Um- und Ausbau privater Grundstücke zugunsten von Privatbetrieben allein in drei Fällen Investmittel in Höhe von rund 154 000 DM verausgabt worden sind.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Das Gebäude, in dem u. a. die Fa. E. S. ihre Verkaufs- und Lagerräume mietweise nutzte, mußte zur Schaffung der Baufreiheit abgebrochen werden. Infolge der Knappheit an Gewerberaum konnten der Firma die erforderlichen Räume bzw. Lagerflächen nicht zugewiesen werden. Daher wurde ihr ein Privatgrundstück zu teilweisem Aus- und Anbau und anschließender Nutzung im Rahmen eines Pachtvertrages angeboten. Die gesamte Regie der nunmehr begonnenen Bauarbeiten lag in den Händen des Firmeninhabers. Auch die Materialversorgung erfolgte durch ihn. Das Stadtbauamt hat lediglich die Rechnungen bezahlt, ohne im Besitz der Objektunterlagen zu sein. Damit war auch eine ordnungsgemäße Rechnungskontrolle durch das Stadtbauamt nicht möglich. Der bauleitende Architekt hat zwar die Bauleitungskosten in Anspruch genommen, andererseits jedoch nicht einmal die Rechnungen mit dem erforderlichen Prüfungsvermerk versehen. Bezahlt wurden von Stadtbauamt allein für die Bau- und Bauleitungskosten insgesamt etwa 32 000 DM. Ausgewiesen war das Objekt jedoch lediglich mit 8000 DM. Für den Verlagerungsfall wurden laut Finanzkartei insgesamt 40 553 DM bezahlt. Dabei sind auch Neuanschaffungen von Leuchten und Glühlampen sowie von Fußbodenbelag finanziert worden. Diese Ausgaben gehen u. E. über den Rahmen der notwendigen Verlagerungskosten hinaus, zumal kein Nachweis erbracht worden ist, daß es sich um den Ersatz beim Umzug untergegangener Einrichtungsgegenstände handelt. Zur Durchführung der Bauten bediente sich der Inhaber der Firma einer Maurerbrigade. Diese setzte sich aus Belegschaftsmitgliedern des VEB Bezirks-Bau-Union und des VEB Bau zusammen, die vorwiegend nach Feierabend und samstags tätig waren. Auf Grund einer Pauschalvereinbarung zwischen dem Stadtbauamt und dem Inhaber der Firma wurden für die Löhne der Arbeiter vom Stadtbauamt 7250 DM bezahlt, wobei nicht feststeht, ob darüber hinaus Arbeiten im Privatgrundstück des Firmeninhabers ausgeführt worden sind.

2. Bei der Verlagerung der Firma R. & Z. wurde ähnlich verfahren. Die Abwicklung erfolgte hier allerdings auf der Grundlage eines zwischen dem Stadtbauamt und der Firma abgeschlossenen Vertrages. Die Vertragssumme beläuft sich auf 34 000 DM, davon für Bau- und Projektierungskosten rund 29 000 DM. Ausgewiesen ist das Objekt im Stadtbauamt (Verlagerungen) hingegen mit 65 000 DM. Laut Vertrag hat die Firma dem Stadtbauamt für die Verwendung der Summe mit der Maßgabe Rechnung zu legen, daß auch im Falle einer unvorhergesehenen Erhöhung des Betrages die Differenz von der Stadt getragen wird. Dem Vertrag ist eine Nachtragsvereinbarung beigelegt. Sie legt fest, daß die Eigentümerin des Grundstücks nicht berechtigt ist, eine Erhöhung des Mietzinses vorzunehmen, es sei denn, daß durch den Wertzuwachs höhere Aufwendungen, z. B. für Grundsteuer, Versicherungen usw., entstehen. Wörtlich wird dann weiter ausgeführt:

„Die Firma R. & Z. verzichtet darauf, von Frau T. (Eigentümerin des Grundstücks) oder ihren Rechtsnachfolgern während der Dauer oder nach Beendigung des Mietverhältnisses aus irgendeinem Grunde Ersatz der auf gewendeten Beträge oder von Teilen davon zu fordern. Die Ein- und Umbauten gehen vielmehr ohne Entschädigungspflicht in das Eigentum über, unbeschadet des Rechtes der Firma R. & Z., diese Ein- und Umbauten während der Dauer des Mietverhältnisses zu nutzen. Der Rat der Stadt Karl-Marx-Stadt, der die Umbaukosten zur Verfügung stellt, hat im Brief vom 24. 6. bereits erklärt, daß er auch keinen Ersatz der aufzuwendenden Beträge oder von Teilen davon fordern wird.“

Die Bauleitung obliegt der Stadtbauleitung, die somit auch für die Rechnungskontrolle verantwortlich ist. Eine Überprüfung bereits bezahlter Rechnungen ergab, daß zum großen Teil keine Angaben über den Abrechnungszeitraum enthalten sind. Außerdem erfolgt die Abrechnung nicht gem. AO über die Rechnungslegung vom 1. Februar 1958 (GBl. I S. 209) in steigenden Zahlen (§ 2 Abs. 2), und es fehlen auch die geforderten Aufmaße.

Darüber hinaus wurden bei der Durchsicht der Belege für andere Verlagerungsobjekte zahlreiche Ungezetlichkeiten festgestellt:

Es werden z. B. Akontozahlungen über mehrere tausend DM geleistet, ohne daß ein Nachweis vorhanden ist, für welches Objekt bzw. für welche Leistungen die Gelder verausgabt worden sind. Das Stadtbauamt hat über die bereits angeführten Beispiele hinaus Neuanschaffungen von Leuchten, Hinweisschildern, Heizungsanlagen und die individuelle dekorative Ausgestaltung der Räume aus Investmitteln finanziert.

Wie unverantwortlich mit Investmitteln umgegangen wird, zeigt schließlich noch folgender Fall: Der Bürger H., der langjähriger Hundezüchter gewesen ist, erhielt im Zuge der Verlagerung 322,40 DM für den Abbruch einer Garage und des Hundezwingers erstattet. Da im neuen Grundstück angeblich keine Möglichkeiten für die Aufstellung des Hundezwingers bestehen, hat H. seine drei Zuchthündinnen verkauft. Er erhielt dafür vom Stadtbauamt zwei Monate nach Bezahlung der Abbruchkosten noch einen Härteausgleich in Höhe von 600 DM aus Investmitteln „an Stelle von Verlagerungskosten“. Bei genauer Prüfung des Falles hätte erkannt werden müssen, daß zumindest der Härteausgleich in Höhe von 600 DM ungerechtfertigt ist. (Die Brigade hat nebenbei festgestellt, daß H. die Einnahmen aus der Hundezucht nicht versteuert und andererseits im neuen Grundstück ausreichend Möglichkeit zur Aufstellung des Zwingers hat.)

Auf Grund der festgestellten Gesetzesverletzungen, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen, nämlich